



SATZUNG

des Schützenverein „Jagabluat“ Großinzemoos e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft "Jagabluat" Großinzemoos e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Großinzemoos.
- 3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember.
- 5) Der Verein Schützengesellschaft „Jagabluat" Großinzemoos e.V. mit dem Sitz in Großinzemoos verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (s. Anhang). Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports und der sich im Zusammenhang damit ergebenden kulturellen und geselligen Veranstaltungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Jugend im Schießsport, durch Vereinsmeisterschaften und Beteiligung an Mannschafts-, Freundschafts- und Pokalschießen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Röhrmoos-Großinzemoos, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsbereich Großinzemoos zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Stellung eines Aufnahmeantrages, über den der Ausschuß entscheidet. Einen Aufnahmeantrag kann eine Person nur stellen, wenn sie an mindestens 5 Schießabenden als Gast teilgenommen hat. Die Einladung zum gastweisen Besuch eines Schießabends erfolgt durch die Vorstandschaft auf Ersuchen eines Vereinsmitgliedes.
- 3) Die Entscheidung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften erfolgt durch die Mitgliederversammlung und zwar auf Vorschlag des Ausschusses.
- 4) Die Mitgliedschaft wird verloren:
 1. durch Tod,
 - 2 durch Kündigung eines Mitgliedes, die 3 Monate vorher schriftlich zu Händen des Vorstandes abzugeben ist,
 3. durch Ausschluß, der durch Beschluß des Ausschusses ausgesprochen wird wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt; Wenn ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung über den Schluß eines Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, kann es auf Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) der Ausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8

die Vorstandschaft

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Schützenmeister
 - dem 2. Schützenmeister
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 1. Kassier
 - dem 1. Sportwart
- 2) Aufgabe der Vorstandschaft ist die Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere die Durchführung der Schieß- und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt . Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeister.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet, alle Fragen über den laufenden Geschäftsbetrieb, soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, dem Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen.
- 4) Der 1. Schützenmeister wird auf die Dauer von 3 Jahren, die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 5) Der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB (s. Anhang).

§ 9

Vereinsausschuß

Der Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern, darunter dem 1. und 2. Schützenmeister.

Er hat die Aufgabe

- a) die Vorstandschaft zu beraten
- b) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern durchzuführen.
- c) alle Fragen zu entscheiden, die von der Vorstandschaft an ihn zur Entscheidung herangetragen werden.

Der Ausschuß wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Ausschuß bestimmt seinen Vorsitzenden in der 1. Sitzung.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung sind ordentliche und außerordentliche.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Vorstandschaft dies für notwendig erachtet oder mindestens 10 Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes verlangen.
- 3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch, mündliche Einladung eines Boten; unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Einladungsfrist von einer Woche.
- 4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts für das vergangene Geschäftsjahr;
Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts
 - b) Entlastungserteilung gegenüber der Vorstandschaft
 - c) Neuwahl der Vorstandschaft
 - d) Neuwahl des Ausschusses
 - e) Festlegung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und des Schußgeldes
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, die sich auf Satzungsänderungen oder auf die Auflösung des Vereins beziehen, bedürfen einer 3/4 Mehrheit.
1. und 2. Schützenmeister sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Diese Wahl muß schriftlich erfolgen.

§ 11

Protokolle

Über die Sitzungen der Vorstandschaft und über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12
Schützenkönig

- 1) Der Schützenkönig wird bis zum Ablauf des Kalenderjahres ausgeschossen. Der jeweilige Schützenkönig ist verpflichtet, eine Plakette zur Schützenkette zu stiften.
- 2) Die Schützenkette wird vom Schützenkönig selbst verwahrt und er ist auch für sie verantwortlich.
- 3) Bezüglich sämtlicher Plaketten und sonstigen wesentlichen Bestandteile der Schützenkette wird ein Protokoll errichtet.
Die jeweiligen Zugänge sind protokollmäßig festzuhalten.

Großinzemoos, den 22 April 1977